

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Intermedia Connect GmbH & Co. KG für dessen Dienstleistung „Search Impression Paket“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Intermedia Connect GmbH & Co. KG, Theaterstr. 70-74, 52062 Aachen (nachfolgend „IMC“ genannt) bietet seinen Kunden (nachfolgend „Kunde/Kunden“ genannt) Dienstleistungen im Bereich der Werbeschaltung auf verschiedenen Internet Suchmaschinen Plattformen an. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Mit Vertragsschluss bestätigt der Kunde Unternehmer im Sinne des gültigen Gesetzes zu sein oder als ein derartiger handeln zu wollen.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf sämtliche Verträge zwischen IMC und dem Kunden Anwendung, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche vertragliche Kommunikation insbesondere Zustimmungen und Mitteilungen – in elektronischer Form, beispielsweise per E-Mail, erfolgen kann. Der Kunde erkennt an, dass durch die elektronische Kommunikation die gesetzlich vorgeschriebene Form für Erklärungen, Zustimmungen und Mitteilungen gewahrt ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Bestimmungen.
- (3) Entgegenstehende Einkaufsbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Geltung die schriftliche Anerkennung der IMC.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die auf der Webseite der IMC dargestellten Produkte und Leistungen stellen keine verbindlichen Angebote im rechtlichen Sinne dar, sondern dienen ausschließlich der Information. Für das Zustandekommen eines Vertrages sind ausschließlich die individuell mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen maßgeblich. Dies gilt sowohl für schriftliche Verträge als auch für mündliche Vereinbarungen, die im Nachgang durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von IMC bestätigt werden. Die individuell vereinbarten Bedingungen bilden die verbindliche Vertragsgrundlage und ersetzen sämtliche auf der Webseite dargestellten Informationen und Angebote. Richtet der Kunde – etwa durch das Ausfüllen eines Online-Formulars oder durch eine telefonische Bestellung – einen Antrag (Vertragsangebot) an IMC, so kommt ein Vertrag erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch IMC beim Kunden zustande. Mit der Eingangs- oder Empfangsbestätigung kann die IMC dem Kunden jedoch weitere verbindliche Informationen, wie beispielsweise die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mitteilen. Ersatzweise kann die IMC durch die Eingangs- oder Empfangsbestätigung das Angebot des Kunden annehmen und den Vertragsschluss bestätigen. Abweichend hiervon gilt: Kommt ein Vertrag durch die beidseitige Unterzeichnung einer Vertragsurkunde zustande, so gilt der Vertrag mit der Unterzeichnung durch beide Parteien als geschlossen. Gibt der Kunde hingegen lediglich einen Antrag ab (z. B. durch Unterzeichnung eines Bestellformulars), behält sich IMC die Annahme dieses Angebots durch die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich vor. Die Auftragsbestätigung ist in diesen Fällen für das Zustandekommen des Vertrages maßgeblich. Entsprechendes gilt für telefonisch übermittelte Bestellungen; erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als zustande gekommen. Entsprechendes gilt für telefonisch übermittelte Bestellungen: Auch wenn der Kunde oder die IMC im Rahmen eines Telefonats ausdrücklich Begriffe wie „Bestellung“, „Auftragserteilung“ oder ähnliche Formulierungen verwendet, stellt dies allein noch keinen Vertragsschluss dar. Ein verbindlicher Vertrag kommt auch in diesem Fall erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch IMC beim Kunden zustande. Ersatzweise kann die IMC durch die Eingangs- oder Empfangsbestätigung das Angebot des Kunden annehmen und den Vertragsschluss bestätigen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und eindeutig zu machen. Änderungen der angegebenen Daten sind der IMC unverzüglich mitzuteilen. Erhält der Kunde von IMC einen Benutzernamen sowie ein Passwort, so ist er verpflichtet, diese Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle einer Rechtsverletzung durch Dritte haftet der Kunde, sofern und soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Wird dem Kunden eine unbefugte Nutzung seiner Zugangsdaten bekannt, ist IMC hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Die IMC ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn feststeht, dass die gebuchte Werbemaßnahme für die IMC wirtschaftlich nicht mehr durchführbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten der gewählten Werbeplattform für die Freischaltung oder den Betrieb der gebuchten Werbemaßnahme die vom Kunden gezahlte Vergütung, nach Abzug aller anfallenden Kosten, so weit übersteigen, dass eine wirtschaftliche Durchführung der Werbemaßnahme nicht mehr möglich ist.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, können Rechnungen dem Kunden in elektronischer Form übermittelt werden. Alle Rechnungsbeträge sind vom Kunden spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der IMC maßgeblich. Alle Zahlungen sind vorab zu leisten.
- (2) Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Kunde bei Nichtzahlung ab dem 14. Tag nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu leisten.
- (3) Als Zahlungsmethoden stehen SEPA Überweisung oder Lastschrift zur Auswahl.
- (4) Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt bei der Zahlungsmethode „Lastschrift“: Im Falle einer Rücklastschrift erlischt das zugehörige Lastschriftmandat mit sofortiger Wirkung. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine alternative Zahlungsmethode anzugeben oder sämtliche ausstehenden Forderungen per Überweisung zu begleichen. Nach vollständigem Ausgleich des Rücklastschriftbetrags einschließlich der angefallenen Rücklastschriftgebühren ist die IMC berechtigt, das Lastschriftmandat erneut einzurichten, sofern der Kunde einer erneuten Nutzung des Lastschriftverfahrens nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Für jede Rücklastschrift wird dem Kunden eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 9,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (5) Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt: Befindet sich der Kunde entweder mit mehr als drei aufeinanderfolgenden Monatsraten oder mit einer einzelnen Rechnung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Zahlungsverzug, oder verweigert er die weitere Zahlung etwa durch ausdrückliche schriftliche Mitteilung, ist IMC berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall wird der bis zum regulären Vertragsende noch ausstehende Gesamtbetrag (Restbetrag) als Vorfälligkeit sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Vertragslaufzeit, Leistungslaufzeit und Freischaltungszeitraum

- (1) Bei Verträgen über „Search Impression Paket“ wird zwischen der Vertrags- und Leistungslaufzeit sowie dem Freischaltungszeitraum unterschieden:
 - a) Vertrags- und Leistungslaufzeit:
Die Vertrags- und Leistungslaufzeit beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung sowie und oder der ersten Rechnung. In dieser Phase erfolgen sämtliche konzeptionellen Vorarbeiten zur Vorbereitung der Kampagne, insbesondere Planung, Erstellung und Abstimmung der Werbemaßnahmen.

b) Freischaltungszeitraum:

- Der Freischaltungszeitraum beginnt erst, wenn der Kunde die erste Rechnung vollständig bezahlt hat und diese Voraussetzung erfüllt ist. Die tatsächliche Veröffentlichung und Schaltung der Werbeanzeigen auf der Plattform oder den Plattformen erfolgt ausschließlich nach Erfüllung der Voraussetzungen. Verzögert der Kunde die Zahlung der Rechnung, verschiebt sich zwar der Beginn des Freischaltungszeitraums entsprechend, nicht jedoch dessen vertraglich vereinbartes Ende. Das bedeutet, dass sich der Zeitraum der tatsächlichen Werbeschaltung um die Dauer der Verzögerung durch den Kunden verkürzt. IMC ist jedoch berechtigt, das Ende des Freischaltungszeitraums aus Kulanz so zu verschieben, dass dem Kunden trotz eigenen Verschuldens kein Nachteil entsteht. Diese Kulanzregelung hat keinen Einfluss auf die Vertrags- und Leistungszeit sowie den Vergütungsanspruch von IMC.
- (2) Bei Verträgen mit längerer Laufzeit ist der Kunde verpflichtet, monatliche Rechnungen fristgerecht zu bezahlen. Gerät der Kunde mit mehr als zwei Monatsrechnungen in Verzug, wird der Freischaltungszeitraum bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen unterbrochen. Nach Zahlung aller offenen Beträge wird die Schaltung der Werbeanzeigen fortgesetzt. Die Vertrags- und Leistungszeit bleibt hiervon unberührt.
 - (3) Erfolgt Verzögerungen bei der Leistungserbringung aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Verhaltens oder einer unterlassenen Mitwirkung, gehen diese nicht zu Lasten von IMC. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde erforderliche Freigaben, Rückmeldungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbringt oder fällige Rechnungen, insbesondere die Erstrechnung, nicht fristgerecht begleicht und dadurch die Einrichtung, Freischaltung oder Durchführung der Werbekampagne verzögert oder verhindert wird. Verzögerungen, die durch den Kunden verursacht werden, insbesondere aufgrund einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung oder einer nicht fristgerechten Zahlung, hemmen die Leistungserbringung von IMC nicht. Für den Zeitraum der durch den Kunden verursachten Verzögerung gelten die von IMC geschuldeten Leistungen als vertragsgemäß erbracht.

§ 5 Verfügbarkeit

- (1) Die Verfügbarkeit der bestellten Leistungen, die jeweiligen Zeiten der Leistungserbringung sowie Vertragslaufzeiten und Fristen sind im Einzelnen in der Auftragsbestätigung oder insbesondere in § 4 dieser AGB beschrieben. Die IMC gerät frühestens drei Monate nach Versand und Datum der Auftragsbestätigung in Verzug wenn es aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt zu Verzögerungen bei der Bereitstellung der Leistung kommen.
- (2) Der Erfüllungsort für sonstige Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis seitens IMC ist grundsätzlich Aachen. Bei der Einschaltung externer Dienstleister durch IMC kann der Erfüllungsort jedoch, insbesondere zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, auch abweichend und weltweit durch die IMC bestimmt werden.

§ 6 Hinweis auf Folgen der Inanspruchnahme der Leistung und Haftung

- (1) Die IMC übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene oder fehlerfreie Funktionsfähigkeit der genutzten externen Internetplattformen, auf denen Werbeleistungen freigeschaltet werden. IMC steht in keinem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zu diesen Internetplattformen und hat auf deren Verfügbarkeit oder Funktionsumfang keinen Einfluss.
- (2) Jeglicher Ausfall oder jede Einschränkung der von IMC zu erbringenden Leistungen, der auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist, etwa aufgrund unvollständiger oder fehlender Informationen, verspäteter Zahlungen oder sonstigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Die Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt und wird durch derartige Ausfälle oder Einschränkungen nicht unterbrochen oder verlängert.
- (3) Die IMC behält sich das Recht vor, den gesamten Service, Teile davon oder einzelne Inhalte jederzeit und ohne vorherige Anündigung sowie ohne Übernahme einer Haftung nach eigenem Ermessen zu ändern, auszusetzen, einzustellen oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere externe Dienstleister, zu übertragen. Ein Anspruch des Kunden auf die laufende Bereitstellung bestimmter Leistungen oder Inhalte besteht nicht. Die IMC ist ausschließlich berechtigt, über etwaige Änderungen der Bedingungen oder Verfahrensweisen zu entscheiden und deren Wirksamkeit zu prüfen.
- (4) IMC erbringt ihre Leistungen unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Werbewirtschaft. Eine Gewährleistung für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Rahmen des erteilten Auftrags steht IMC die gestalterische Freiheit zu, wobei Weisungen des Kunden im Rahmen des Zumutbaren nach Ermessen der IMC berücksichtigt werden können.
- (5) IMC haftet nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Ebenso ist eine Haftung für die Neuheit sowie die Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen ausgeschlossen.
- (6) Für die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahme, der Werbebotschaften sowie etwaige Lizenz Verstöße haftet ausschließlich der Kunde. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, Urheberrechts, Markenrechts sowie sonstiger einschlägiger Werbegesetze. IMC wird den Kunden gegebenenfalls auf rechtliche Bedenken hinweisen, sofern solche im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags auffallen. Eine rechtliche Beratung oder umfassende rechtliche Prüfung der Werbemaßnahme durch IMC erfolgt jedoch nicht.

§ 7 Haftung

- (1) IMC haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von IMC, deren gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus haftet IMC für gegebene Garantien sowie für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, etwa dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) umfasst werden. Davon abgesehen haftet IMC für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist von ihr, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von IMC. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen geltendes Recht verstoßen oder unwirksam sein, so bleiben die anderen Bedingungen bestehen.

Stand: 30.06.2025 Ort: Aachen , Deutschland